



Bestätigung des austretenden Mitarbeiters

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über das Recht zur Weiterführung des Versicherungsschutzes aufgeklärt worden bin:

Name, Vorname	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Das Original dieser Bestätigung bleibt beim austretenden Mitarbeiter, der Arbeitgeber hat eine Kopie für seine Akten aufzubewahren.

Anmeldung zur Weiterführung des Versicherungsschutzes

(Bei Bedarf bitte an die Adresse auf der Frontseite weiterleiten)

Name des Betriebes	
--------------------	--

Versicherungsart	Versicherer	Police-Nummer
<input type="checkbox"/> Obligatorische Unfallversicherung		
<input type="checkbox"/> UVG-Zusatz-Versicherung		
<input type="checkbox"/> Krankentaggeld-Versicherung		
<input type="checkbox"/> Pensionskasse BVG		

Persönliche Angaben

Strasse, Nr.	
PLZ Ort	
Geburtsdatum	
Telefon / Mobile	
Email	
Eintritt in den Betrieb	
Austrittsdatum	
AHV-Jahreslohn	
Sind Sie nach dem Ausscheiden	<input type="checkbox"/> Arbeitslosen-Taggeldbezüger mit Unterstützungspflicht <input type="checkbox"/> Arbeitslosen-Taggeldbezüger ohne Unterstützungspflicht <input type="checkbox"/> Taggeldbezüger aufgrund eines laufenden Leistungsfalles <input type="checkbox"/> Andere: _____
Unterschrift	

Merkblatt Versicherungsschutz bei Ausscheiden aus dem Betrieb

In der Schweiz wohnhafte Mitarbeiter können beim Ausscheiden aus den betrieblichen Versicherungen ohne Gesundheitsprüfung in private Versicherung übertreten. Dieses Dokument gilt deshalb als Bestandteil für die Erfüllung der Informationspflicht des Arbeitgebers.

Name des Betriebes	
--------------------	--

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Ende des Versicherungsschutz	Die Nichtberufsunfallversicherung des Betriebes endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.
Abredeversicherung	Mitarbeiter, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Versicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der nötigen Prämie abgeschlossen werden. Einzahlungsscheine können beim Arbeitgeber oder direkt bei der betreffenden Versicherungsgesellschaft angefordert werden. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern können keine Abredeversicherung abschliessen, da diese Taggelder automatisch und obligatorisch bei der SUVA versichert sind. Die Abredeversicherung eignet sich deshalb nur für austretende Mitarbeiter, die keine Arbeitslosen-Taggelder beziehen (z.B. bei unbezahltem Urlaub)
Krankenkasse	Die obligatorische Krankenkasse gewährt auch Leistungen bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Während der Zugehörigkeit zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG für Berufs- und Nichtberufsunfälle kann die vom KVG gewährte Unfalldeckung gegen eine Prämienreduktion ausgeschlossen werden. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ohne neuen obligatorischen Versicherungsschutz (z.B. durch einen neuen Arbeitgeber) müssen Sie Ihre Krankenkasse über das Ende der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG informieren, damit der Ausschluss rückgängig gemacht wird.

UVG-Zusatz-Versicherung

Krankenkasse	Sofern in der bisherigen UVG-Zusatzversicherung die Heilungskosten in Ergänzung zur obligatorischen Versicherung gemäss UVG versichert waren, ist darauf zu achten, dass der Zusatz bei der privaten Krankenkasse wieder aktiviert wird.
--------------	--

Krankentaggeld-Versicherung

Ende des Versicherungsschutz	Die Krankentaggeld-Versicherung des Betriebes endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf den letzten Lohn aufhört.
Weiterführung	In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, die Krankentaggeld-Versicherung als Einzelversicherung zum Einzeltarif im Rahmen der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse zu den massgebenden Bedingungen der Versicherungs-Gesellschaft weiterzuführen, bei: <ul style="list-style-type: none"> • Beendigung des Arbeitsverhältnisses • Erlöschen des Versicherungsvertrages • Konkursöffnung über den Arbeitgeber Massgebend der Gesundheitszustand und das Alter bei Eintritt in die Versicherung. Bestehende Deckungseinschränkungen können übernommen werden.
Einschränkungen	Das Recht zur Weiterführung besteht nicht: <ul style="list-style-type: none"> • bei Stellenwechsel mit einem neuen Arbeitgeber und einer Krankentaggeld-Versicherung • bei befristeten Arbeitsverhältnissen • bei Krankheiten in der Probezeit • Erreichen des AHV-Alters • wenn keine Erwerbstätigkeit mehr in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausgeübt wird • wenn kein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (mehr) besteht
Frist	Das Recht zur Weiterführung der Versicherung muss innert Tagen nach Entstehung schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten es erlischt.

Pensionskasse BVG

Aufgelaufenes Alterskapital	Die Pensionskasse wird normalerweise die aufgelaufene Freizügigkeitsleistung (aktuelles Alterskapital) an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überweisen. Wenn kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist, kann unter Umständen die Freizügigkeitsleistung auf maximal 2 Freizügigkeitskonten übertragen werden. Spezielle Regelungen bei Selbständigkeit, Teilpensionierung oder Barauszahlung bleiben vorbehalten.
-----------------------------	---